

**Zugangs- und Zulassungsordnung für den
Masterstudiengang „Beratung in Weiterbildung, Bildung und Beruf“ an der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 24.01.2014**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich**
- § 2 Zugangsvoraussetzungen**
- § 3 Antrag auf Zulassung**
- § 4 Zulassung zum Studium**
- § 5 Beginn und Ende des Studiums**
- § 6 Inkrafttreten, Veröffentlichung**

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Beratung in Weiterbildung, Bildung und Beruf an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Beratung in Weiterbildung, Bildung und Beruf sind:

- a) Abschluss eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) erfolgreich beendet worden ist. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium im Studiengang Erziehungswissenschaft oder in einem fachlich anderen Studiengang mit erziehungswissenschaftlichen Anteilen an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- b) Mindestens zweijährige berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit im (Weiter-) Bildungsbereich, Schule, Personalentwicklung, Hochschule, (abgeschlossenes) Referendariat o.ä.

Der Zulassungsausschuss kann Bewerbern bzw. Bewerberinnen besonders nachgewiesene Qualifikationsleistungen anerkennen, die von einem/einer Bewerberin in seiner/ihrer vorangehenden beruflichen Praxis oder ehrenamtlichen Tätigkeit erbracht worden sind (z. B. Eignung aufgrund mehrjähriger Tätigkeit in einer beratenden pädagogischen Position oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit mit individueller Förderung und pädagogischer Begleitung) und sie /ihn auch zulassen, wenn diese einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben haben, der weniger als 210 ECTS Credit Points umfasst. In diesen Fällen können bis zu 30 ECTS-Punkte anerkannt werden. Die Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen. Die Anerkennungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen. Eine pauschale Anerkennung von Berufserfahrung oder ehrenamtlicher Tätigkeit findet nicht statt.

- c) Besondere Eignung und Interesse am Studiengang (Nachweis: Motivationsschreiben).

§ 3

Antrag auf Zulassung zum Studium

- (1) Das Studium beginnt alle zwei Jahre jeweils im Wintersemester (erstmaliger Beginn im Sommersemester 2013).
- (2) ¹Für die inhaltlich-fachliche Betreuung ist der FB 6 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften zuständig (Kooperationsvereinbarung). ²Die WWU-Weiterbildung gGmbH ist gemäß der Kooperationsvereinbarung mit dem Fachbereich 6 für die administrative Betreuung zuständig.
- (3) Der Antrag auf Zulassung für das Studium ist bis zum 15.09. eines Jahres zu richten an: WWU-Weiterbildung gGmbH, Königsstraße 47, 48143 Münster
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Nachweise über das Vorliegen eines ersten Hochschulabschlusses gem. § 2 a)
 2. Nachweise der beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit gem. § 2 b)
 3. Lebenslauf
 4. Bewerbungsschreiben, in dem die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden gem. § 2 c)

§ 4

Zulassung zum Studium

- (1) ¹Über die Zulassung zum Studium entscheidet innerhalb eines Monats auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen ein Zulassungsausschuss. ²Der Zulassungsausschuss besteht aus drei in diesem Studiengang Lehrenden, die vom Fachbereichsrat auf zwei Jahre gewählt werden.

- (2) Der Zulassungsausschuss stellt zunächst anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber über die für den Masterstudiengang Beratung in Weiterbildung, Bildung und Beruf erforderliche besondere Eignung verfügt.
- (3) ¹Um ein effizientes Studium zu gewährleisten, wird die Anzahl der Teilnehmerinnen/Teilnehmer in jedem Studiengang auf 20 Studierende begrenzt. ²Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Beratung in Weiterbildung, Bildung und Beruf, die nach § 2 a) und 2 b) die Zugangskriterien erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, nimmt der Zulassungsausschuss eine Auswahl unter den Bewerberinnen/Bewerbern vor. ³Dabei wird für die akademische Qualifikation der Bewerberin/des Bewerbers, abhängig von der Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, eventuell vorhandener einschlägiger Zusatzqualifikationen und Auszeichnungen ein Punktwert von 0 - 50 vergeben. ⁴Für die berufliche und ehrenamtliche Qualifikation der Bewerberin/des Bewerbers wird, abhängig von der Anzahl der Berufsjahre, der beruflichen Position und der Führungsverantwortung ebenfalls ein Punktwert von 0 – 50 vergeben. ⁵Die ermittelten Punktwerte werden addiert und die Bewerberin/der Bewerber aufgrund der so ermittelten Gesamtpunktzahl in eine Rangfolge gebracht. ⁶Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los über den Platz auf der Rangliste.
- (4) ¹Wird bei der Bewerberin/dem Bewerber aufgrund ihrer/seiner akademischen und beruflichen Qualifikationen die besondere Eignung festgestellt, so erhält sie/er einen schriftlichen Bescheid, der die Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang an der Westfälischen Wilhelms-Universität ausspricht. ²Mit dem schriftlichen Bescheid erhält die Bewerberin/der Bewerber eine Einladung zum Auswahlgespräch.
- (5) ¹Das Auswahlgespräch soll ein erstes persönliches Kennenlernen, das Klären möglicher Erwartungen und Ziele der Bewerberin/des Bewerbers und die Klärung der Anforderungen, die der Studiengang stellt, ermöglichen. ²Die Teilnahme am Auswahlgespräch mit zwei Lehrenden des Studiengangs ist verpflichtend.
- (6) ¹Der Zulassungsausschuss beschließt nach dem Auswahlgespräch unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen des Studiengangs die Zulassung oder Nichtzulassung zum Masterstudiengang. ²Es erfolgt ein schriftlicher Bescheid über die Zulassung oder Nichtzulassung zum Masterstudiengang. ³Dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen.
- (7) ¹Im Masterstudiengang wird ein Teilstipendium vergeben. ²Die Bewerbung hierfür erfolgt über das Motivationsschreiben, in dem das Interesse an dem Stipendium begründet wird. ³Der Zulassungsausschuss beschließt nach den Auswahlgesprächen die Vergabe des Teilstipendiums. ⁴Die Kriterien für die Vergabe sind unter anderem die bisherige Karriereentwicklung, die akademischen Leistungen sowie der Nachweis finanzieller Bedürftigkeit.
- (8) Über die Prüfung und Beratung des Zulassungsausschusses und über das Auswahlgespräch wird eine Niederschrift angefertigt.
- (9) ¹Dem Zulassungsbescheid ist ein Vertrag beigelegt, der die Gebühren und Entgelte für das Masterstudium regelt, über die Rechte und Pflichten von Lehrenden und Studierenden in-

formiert und die Prüfungsordnung enthält. ²In diesem Zulassungsbescheid setzt der Zulassungsausschuss der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. ³Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung abzugeben, gilt dies als Ablehnung.

§ 5 Beginn und Ende des Studiums

Das Studienjahr des Masterstudiengangs beginnt jeweils am 01. Oktober und endet am 30. September eines jeden Jahres.

§ 6 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (Fachbereich 06) vom 15.05.2013.

Münster, den 24.01.2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 24.01.2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles